



Reiseordnung
des
Sportverein Planegg-Krailling e.V.
von 1926

Vorwort

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung des SV Planegg-Krailling e.V. erlässt das Präsidium folgende Ordnung.

Ordnung

Beabsichtigt eine Gruppe oder Einzelperson für Zwecke des SV Planegg-Krailling e.V. zu einem Lehrgang, Trainingslager, einer Sportveranstaltung oder sonstigen Veranstaltung eine Reise außerhalb der Gemeinde Planegg zu unternehmen, so ist diese Reise vor Antritt vom Präsidenten oder Vizepräsidenten genehmigen zu lassen.

Die Genehmigung ist schriftlich formlos oder mittels Vordruck (s. Anhang; dieser liegt in der Geschäftsstelle auf) vom zuständigen Abteilungsleiter beim Präsidenten oder Vizepräsidenten einzuholen.

Anzugeben sind Grund und Anlass der Reise, namentliche Nennung der Teilnehmer, Beginn und Ende der Reise, Reiseziel und Angabe des Verkehrsmittels. Außerdem ist anzugeben, wie die Reise finanziert werden soll.

Ausgenommen von der erforderlichen Genehmigung sind die Fahrten, die vom Verein oder den Sportverbänden bereits durch Spielpläne angesetzt wurden.

Planegg, den 9. März 2018

Gez.

Bernd Läßiger, Dr.

Präsident

Gez.

Florian Häringer

Vizepräsident

Die Reiseordnung wurde am 9. März 2018 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Herausgegeben:

Sportverein Planegg-Krailling e.V.

Hofmarkstraße 51, 82152 Planegg

Tel. 089/859 81 48 - Fax 089/85 66 23 17

info@svplanegg.de - www.svplanegg.de

Verfasser:

Florian Häringer